Mitt. POLLICHIA	77	29–46	7 Abb.	1 Tab.	Bad Dürkheim 1990
					ISSN 0341-9665

Klaus HÜNERFAUTH

Agrarnutzung und Brachstadien am Haardtrand. Trends der Landschaftsveränderungen infolge Nutzungswandel und Nutzungsaufgabe*

Kurzfassung

HÜNERFAUTH, K. (1990): Agrarnutzung und Brachstadien am Haardtrand. Trends der Landschaftsveränderungen infolge Nutzungswandel und Nutzungsaufgabe. – Mitt. POLLICHIA, 77: 29–46, Bad Dürkheim

Die Kulturlandschaft „Haardtrand" ist seit Mitte des Jahrhunderts von Nutzungsaufgabe geprägt. Typisches Landschaftsbild und wertvollste Biotope sind von Verbrachung und Verwaldung bedroht, ein durchgreifendes Konzept zur Erhaltung der natur- und kulturlandschaftlichen Eigenart fehlt. Vorliegender Beitrag legt für 21 Untersuchungsgebiete im Raum Neustadt/Weinstr. eine Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Verteilung von Nutzungsarten und Nutzungsintensitätsstadien vor, zeichnet den Nutzungswandel der letzten Jahrzehnte nach und weist auf künftige Trends der Landschaftsentwicklung am Haardtrand hin.

Abstract

HÜNERFAUTH, K. (1990): Agrarnutzung und Brachstadien am Haardtrand. Trends der Landschaftsveränderungen infolge Nutzungswandel und Nutzungsaufgabe
[Agricultural utilisation and fallow grounds on the Haardt margin. Trends of landscape changes on account of utilisation changes and abandonment]. – Mitt. POLLICHIA, 77: 29–46, Bad Dürkheim

Since the 1950s cultivation of the Haardt margin has gradually diminished and the characteristic landscape as well as valuable biotopes are now threatened by allowing land to lie fallow and by encroaching woodland. Drastic measures to preserve the individuality of this natural and cultivated landscape are lacking. This report is based on 21 areas in the Neustadt/Weinstr. region and shows the present distribution of agricultural utilization and the various stages of intensity. It traces the gradual change of agricultural cultivation during the past decades and indicates future trends in the development of the Haardt margin landscape.

Résumé

HÜNERFAUTH, K. (1990): Agrarnutzung und Brachstadien am Haardtrand. Trends der Landschaftsveränderungen infolge Nutzungswandel und Nutzungsaufgabe
[Utilisation agraire et stades de friches du Haardtrand. Tendances de modifications du paysage par les changements d'utilisation et la cessation des activités]. – Mitt. POLLICHIA, 77: 29–46, Bad Dürkheim

* Zusammenfassung eines Vortrags bei der POLLICHIA-Gruppe Neustadt/Weinstr. vom 4. 10. 89

Depuis le milieu de ce siècle, le paysage du „Haardtrand" (la bordure orientale de la Forêt Palatine qui prolonge sur le territoire allemand les Vosges du Nord), région de viticulture intensive, est marqué par la mise en jachère de terres cultivées. Faute d'une conception efficace permettant de sauvegarder les aspects charactéristiques des milieux physique et humain, l'intégrité du paysage et de nombreux biotopes précieux se trouvent menacés; sur les jachères permanentes se développent progressivement des bosquets. Dans l'article ci-dessous, l'auteur présente une étude de 21 terrains dans les alentours de Neustadt/Weinstr. pour ce qui concerne la répartition présente des différents degrés d'utilisation dans le domaine agricole; il reconstitue les phases de l'utilisation agraire des terrains qui se sont succédées durant les dernières décennies, et il met en évidence les tendances qui se manifestent dans l'évolution du paysage du Haardtrand.

Einführung

Am Haardtrand, dem klimabegünstigten Ostabfall des Pfälzerwaldes gegen die Oberrheinebene, hat sich in Jahrhunderten ein schmaler Streifen intensiv wein- und obstbaulich genutzter, aber vielfältig strukturierter Kulturlandschaft von besonderem ökologischen Stellenwert und hohem landschaftlichen Reiz entwickelt. Spätestens seit Mitte des Jahrhunderts sind infolge sozio-ökonomischer Wandlungen besonders in der Landwirtschaft bis heute knapp 60% der Agrarflächen in den Hanglagen aufgegeben oder in andere Nutzungen überführt worden, fast ein Drittel der Fläche ist bereits verwaldet. Bestehende Gesetze und Verordnungen (bes. Landespflegegesetz 1987, Flurbereinigungsgesetz 1976, Landesverordnung „Naturpark Pfälzerwald" 1967, novelliert 1984) haben die Veränderungen der Landschaft nicht aufhalten können. Allgemein gehaltene, unverbindlich formulierte Zielsetzungen regionaler und gemeindlicher Planung (bes. Landschaftsrahmenpläne Vorderpfalz und Südpfalz 1980, Landschaftsplan Neustadt 1977/78, Flächennutzungspläne Neustadt und VG Maikammer 1979), blieben hinsichtlich des Landschaftsschutzes meist Absichtserklärungen. Vermeintlichen ökonomischen Sachzwängen entspringende Maßnahmen, vor allem in den Bereichen Landwirtschaft und Siedlungsentwicklung, wurde Vorrang eingeräumt, die Erhaltung der Landschaft wurde nur unzureichend oder mit folgenschwerer zeitlicher Verzögerung in praktische Politik umgesetzt. Verspätet angegangenen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen bleibt es überlassen, die von Siedlung und Intensivlandwirtschaft verschont gebliebenen Restflächen zu sichern. Zwar werden Defizite mittlerweile auch auf kommunaler Seite eingeräumt (Umweltbericht Neustadt 1986); ob die aufgezeigten Perspektiven jedoch zügig in die Praxis umgesetzt werden können, muß bezweifelt werden. Personalausstattung und Finanzmittel von Naturschutzverbänden und öffentlicher Hand stehen in krassem Mißverhältnis zu Dringlichkeit und Umfang der Aufgaben. Für Teilgebiete des Untersuchungsraumes liegen in Zusammenhang mit Flurbereinigungsmaßnahmen von Gemeinde- bzw. Bezirksseite in Auftrag gegebene, detaillierte landschaftsökologische Analysen und Planungsvorschläge vor (Helfrich 1982, Nierste 1982, Grebe 1988), die jedoch nur teilweise in die Planung selbst Eingang fanden (Untersuchungsgebiet 2) bzw. deren Umsetzung noch aussteht (UG 12). Die Brachflächenerhebungen von Job (1987) erfassen nicht mehr den Untersuchungsraum. Die zwischen 1981 und 1985 als Planungsgrundlage durchgeführte Biotopkartierung des Landes erfolgte am Haardtrand nicht flächendeckend, so blieben z. B. eingefriedete Privatgrundstücke weitgehend unberücksichtigt. Nach wie vor existieren weder umfassende fachübergreifende, wissenschaftliche Voruntersuchungen noch eine darauf basierende Gesamtkonzeption für die Erhaltung der natur- und kulturlandschaftlichen Eigenart des Haardtrandes.

Wie Geländebeobachtung und Kartenstudium offenbaren, sind die wesentlichen landschaftsprägenden Faktoren am Haardtrand gegenwärtig Siedlungsentwicklung, Weinbergsflurbereinigung und Rückzug der Landwirtschaft aus den Hanglagen. Während die Bereiche Siedlungsentwicklung und Flurbereinigung im Untersuchungsraum an anderer Stelle bereits kurz angerissen wurden (Hünerfauth 1989), sollen hier Ergebnisse einer ersten Bestandsaufnahme von Flächennutzung, Nutzungswandel und Nutzungsintensitätsstadien von insgesamt 21 Untersuchungsgebieten (UG) vorgelegt werden. Die Abhängigkeit dieser Untersuchungs-

gegenstände von den physiogeographischen Faktoren Gesteinsuntergrund, Substrat, Hangneigung, Exposition, Lokalklima sowie von betriebswirtschaftlich-agrarstrukturellen Faktoren wie Weganbindung, Entfernung vom Betrieb, Anfahrtszeit, Parzellengröße, Terrassierung und neuerdings Mengenregulierungs-, Extensivierungs- und Flächenstillegungsprogrammen im Weinbau sind noch nicht abschließend untersucht. Soweit sich jedoch bis jetzt durch Geländeaufnahmen gestützte, eindeutige Zusammenhänge ergeben, sollen diese dargestellt, potentielle Abhängigkeiten angedeutet werden. Die Diskussion möglicher ökologischer Folgen muß an anderer Stelle erfolgen.

Lage und Abgrenzung der Untersuchungsgebiete:

Die Untersuchungsgebiete liegen am Ostabfall des Pfälzerwaldes zur Oberrheinebene auf einer Strecke von rd. 16 km Luftlinie zwischen den Gemeinden Forst im Norden und St. Martin im Süden (Abb. 1). Das Speyerbachtal mit dem flächenhaften Siedlungskörper von Neustadt an der Weinstraße teilt die Untersuchungsgebiete in eine nördliche Gruppe (im folgenden als „Mittelhaardt" bezeichnet) und eine südliche Gruppe („Oberhaardt"), die bezüglich Nutzung und Nutzungsintensität z. T. charakteristische Unterschiede aufweisen. Von den 21 Untersuchungsgebieten sind 17 Teilflächen von Wein- und Obstbau geprägte, heute teils brachliegende Hang- (bis 30%/17°) und Steillagen (über 30%/17°) im Bereich der Wald-Feld-Grenze (UG 1–5, 7, 9, 11–19, 21). Zum Vergleich der Nutzungsarten, Brachanteile und -stadien wurden vier weitere Gebiete hinzugenommen, die teils in Tal- und/oder Ortslagen (UG 6, 10, 20), teils in ± ebenem Rebland (UG 8; Zustand 1989, Flurbereinigung 1990) liegen. Die Abgrenzung der Gebiete folgt hang- bzw. waldwärts der ehemaligen Wald-Feld-Grenze zur Zeit der Maximalausdehnung der nicht forstwirtschaftlich genutzten Fläche gegen den Wald (generell vor 1945). Diese heute meist in geschlossenem Waldbestand liegende und als solche kaum noch zu erkennende Nutzungsgrenze konnte durch Auswertung von Altkarten und Kartierung von Nutzungsrelikten im Gelände meist recht zuverlässig festgelegt werden. Sie folgt vor allem an der Mittelhaardt der meist als meterhohe (abgegrabene!) Böschung ausgeprägten Obergrenze des hangaufwärts ausdünnenden Lößschleiers des Pfälzischen Hügellandes (STAPF 1987). Gegen das offene Rebland folgen die Begrenzungen meist Wirtschaftswegen, seltener auffälligen Gefällsknicks oder Nutzungsgrenzen, gegen die Ortslagen den Bebauungsrändern. Wo die Hausgärten aufgrund ihrer Lage (Hang- und Steillagen) bzw. Struktur (Terrassierung) wesentlich das Landschaftsbild mitprägen, wurden sie in die Untersuchungsgebiete einbezogen (UG 7, 9, 11, 12, 14–16, 19).

Methode

Die so abgegrenzten Gebiete wurden im Zeitraum 1987–1989 parzellenweise, bei differenzierter Nutzung auch terrassenweise, nach Nutzungsart und Nutzungsintensitätsstadium (Abb. 2, z. T. vereinfacht) kartiert. Die Brachstadien wurden in Ablehnung an JOB (1987) in drei Kategorien unterteilt, nämlich „brach", wenn erkennbar seit mindestens einem Jahr keine Nutzung mehr erfolgt, aber noch kein Aufwuchs von Waldbäumen festzustellen war (Brachflächen mit natürlicher Sukzession von ein- und mehrjährigen Wildkraut-, Grünland-, Saum- und Gebüschgesellschaften), „in Verwaldung begriffen" bei zusätzlich ± lückenhaftem, jüngerem Pionierbaumbestand (hier meist Edelkastanie, Robinie, Kiefer, Birke, Espe) sowie „verwaldet", wenn die Fläche physiognomisch und pflanzensoziologisch als Wald (incl. Nadelholz-Aufforstungen) erschien, anhand von Nutzungsrelikten (Ackerterrassen, Weinbergsmauern, Wingertsteinen, alten Obstbäumen, Zeigerpflanzen, etc.) jedoch als ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche anzusprechen war. Da Nutzungsarten und Brachstadien teils parzellenübergreifend, teils auf einer Parzelle differenziert auftreten, erschien zur Flächenermittlung als Grundlage der Anteilsberechnung das Planimeter, nicht hingegen die katasteramtlichen Unterlagen sinnvoll.

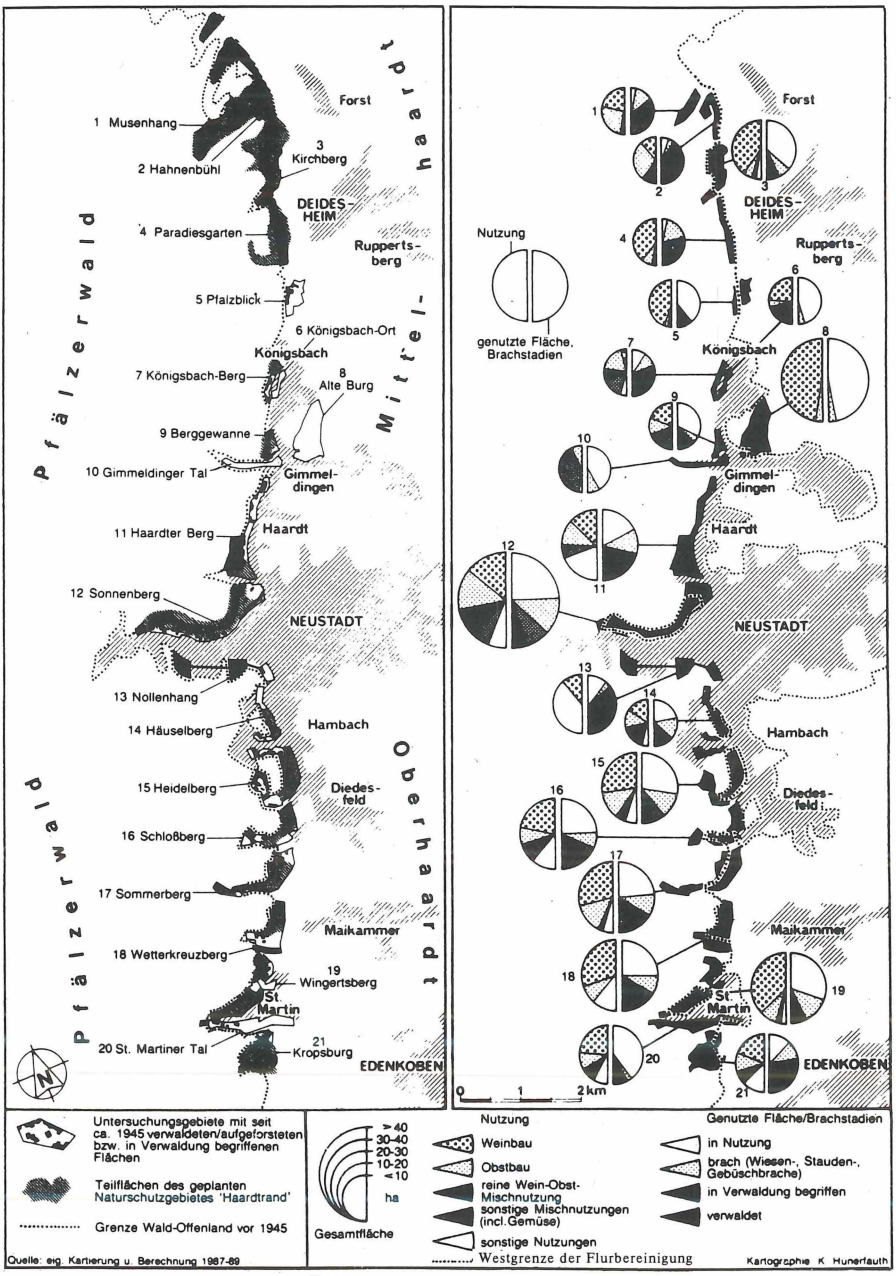


Abb. 1: Übersichtskarte

Abb. 2: Flächennutzung/Genutzte Fläche und Brachstadien (1989)

Natur- und kulturräumliche Situation

Lage und Form der Untersuchungsgebiete (Abb. 1), teilweise auch Nutzungsspektrum und Brachflächenverteilung sind Abbild der geologisch-topographischen Situation. Dem Anstieg des Pfälzerwaldes ist südlich von Neustadt eine vom Häuselberg bis zur Kropsburg reichende Kette abgesunkener, niedriger Vorberge (313–380 m ü. NN) vorgelagert. Diese sind Teil des als Staffelbruch ausgeprägten Verwerfungs- und Schollensystems am Westrand des Oberrheingrabens. Die hier insgesamt höheren Versatzbeträge führten einerseits zur Freilegung unterschiedlicher Schichtenfolgen vom unterkarbonischen Grundgebirge über Oberrotliegend, Unteren bis zum Mittleren Buntsandstein, andererseits zur Ausbildung eines stärker strukturierten Reliefs mit Vorbergen und kleinen, relativ steilen und häufig vernäßten Seitentälern. An den Süd-, Ost- und Nordhängen dieser Vorberge konnte sich daher in Jahrhunderten ein hauptsächlich nach Exposition, Mikroklima und Substrat differenziertes Nutzungsmosaik entwickeln (Abb. 1, 2). Die Siedlungen folgen in W-E-Richtung den tief eingeschnittenen Tälern (Hambach, St. Martin) oder liegen in einer zweiten Kette am Fuße der Grabenrandscholle/Hügelland (Diedesfeld, Maikammer, Edenkoben). Der Zugang zu den landwirtschaftlich genutzten Hanglagen wird durch die Siedlungskörper i. a. nicht versperrt.

An der Mittelhaardt zwischen Neustadt und Forst ist die Grenze zwischen Oberrheingraben und Pfälzerwald nicht durch ein paralleles Verwerfungspaar markiert, so daß eine Buntsandstein-Vorbergzone hier nicht ausgeprägt ist. Der Gebirgsrand verläuft hier gestreckt, die Täler tragen kaum zu dessen morphologischer Auflösung bei. Entsprechend verläuft die Wald-Feld-Grenze ± geradlinig in SSW-NNE-Richtung, die landwirtschaftlich genutzten Hang- und Steillagen sind überwiegend ESE-exponiert und deutlich kleiner als an der Oberhaardt (Abb. 1, 2). Ausnahmen bilden die Anfang des 19. Jhs. in Kultur genommenen, mittlerweile wieder weitgehend verwaldeten UG 1 und 2 im Bereich des Margarethentals bei Forst. Die Siedlungen folgen dem linienhaften Gebirgsrand in SSW-NNE-Richtung unmittelbar am Fuße des Steilanstiegs knapp unterhalb der Wald-Feld-Grenze (Haardt, Gimmeldingen, Königsbach) oder liegen, wo das Hügelland stärker reliefiert ist, an dessen Ostrand (Ruppertsberg, Deidesheim, Forst). Die Lage der drei erstgenannten Orte in Verbindung mit der starken Ausweitung der Siedlungsfläche seit 1945, verstärkt durch die Eingemeindung nach Neustadt 1969 schnitt die meist als Hausgärten mit Hofanschluß bewirtschafteten Steillagen von der Weganbindung ab. Zu dem sozioökonomischen Strukturwandel im Weinbau seit 1945 mit der Aufgabe unrentabler Kleinbetriebe und kleinparzellierter, ungünstig gelegener Flächen bei gleichzeitiger Ausweitung des Weinbaus in die Ebene kommt hier also die qua Regional- und Bauleitplanung bewußt in Kauf genommene Aufgabe eines Teils der landschaftsästhetisch wie ökologisch sensiblen Hanglagen. Neben allgemeinen sozioökonomisch motivierten Ursachen für die Nutzungsaufgabe der Hanglagen (vgl. „Schema der Bracheentstehung" bei JOB 1987: 32) kann für die Oberhaardt sowie für Deidesheim/Forst die große Entfernung vom Betrieb sowie die geringe interne Wegeerschließung der recht großen Flächen (10–30 ha), für die südliche Mittelhaardt mit ihren kleinflächigen Steillagen (3–9 ha, Ausnahmen UG 11, 12) die Kappung der Anbindung an das landwirtschaftliche Wegenetz und die übrige Wirtschaftsfläche mitverantwortlich gemacht werden.

Rezente Verteilung von Nutzungsarten und -intensität, allgemeine Trends des Nutzungswandels

Die Gesamtfläche der untersuchten Gebiete umfaßt 348,6 ha. Davon liegen 284,4 ha in Hang- und Steillagen, 25,4 ha in Tal- und Ortslagen (T/O) sowie 38,8 ha im Hügelland (H). Die Nutzungsarten verteilen sich auf die Hang- und Steillagen wie folgt: Weinbau 46,6% (T/O 29,6%; H 95,3%), Obstbau 22,5% (T/O 14,5%; H 2,8%), reine Wein-Obst-Mischnutzung 9,2% (T/O 1,3%; H 0,3%), sonstige Mischnutzungen (Wein, Obst, Gemüse, Ziergarten) 5,5% (T/O 49,1%; H 0,8%) sowie sonstige Nutzungen (Grünland, Ziergärten, Parks, Gebüsch,

ehem. Kastanienniederwald, etc.) 16,2% (T/O 5,5%; H 0,8%). Charakteristisch sind somit für die Hang- und Steillagen die relativ hohen Anteile an Obstbau- und Wein-Obst-Mischflächen, für die Tal- und Ortslagen die geringen Anteile an Reb- und Wein-Obst-Mischflächen bei hohem Anteil an Mischnutzungen mit Obst, Gemüse und Ziergärten sowie für das Hügelland die nahezu ausschließlich weinbauliche Nutzung.

59,2% der Gesamtfläche (T/O 9,9%; H 2,1%) werden nicht mehr genutzt. Von der aufgelassenen Fläche liegen derzeit 35,1% (T/O 87,5%; H 100,0%) brach bzw. sind seit maximal ± 15 Jahren nicht mehr genutzt, 16,5% (T/O 7,3%; H 0,0%) sind in Verwaldung begriffen bzw. vor ca. 15–30 Jahren aufgelassen worden, 48,8% (T/O 5,2%; H 0,0%) sind verwaldet. Generell häufen sich die aufgelassenen Flächen in Bereichen mit einer Hangneigung über ca. 10°. Am deutlichsten zeigt sich dies im UG 17, wo oberhalb des ausgeprägten Gefällsknicks zwischen Hügelland und Steilanstieg nahezu die gesamte Wirtschaftsfläche (Wingert) brachliegt oder nur extensiv genutzt wird (Pferdekoppel). Allgemein liegt die Neigung der untersuchten Hanglagen zwischen 11° und 20°, die Extremwerte werden mit 3° in den unteren, östlichen Bereichen und rd. 30° in den Steillagen der UG 7, 9, 12 und 19 erreicht. Im Vergleich dazu liegt die Hangneigung der UG in Orts- und Tallagen sowie im Hügelland zwischen 2° und 13°. Vor allem sind also die kleingekammerten, mehr oder weniger stark terrassierten Hanglagen von Nutzungsaufgabe betroffen, wobei sich eine zeitlich vor Mitte des Jahrhunderts einzuordnende, wohl meist bewirtschaftungstechnisch und bedarfsangepaßt motivierte Phase mit bevorzugter Aufgabe peripherer, häufig in Waldrandnähe oder NE-Exposition gelegener Wein-Obst- sowie (Streu-) Obstflächen („Strukturbrache") von einer jüngeren, überwiegend durch sozioökonomischen Wandel inspirierten Phase mit der nicht mehr eindeutig lagebezogenen, sondern dispers verteilten Auflassung von Wingerten („Sozialbrache") unterscheidet. Tab. 1 verdeutlicht diese Trends im Detail:

Tab. 1: Anteil der Brachstadien an der nicht genutzten Fläche nach Nutzungsarten 1989 (%)

Nutzung	Hang-/Steillage			Tal-/Ortslage			Hügelland		
	br.	i. V.	v.	br.	i. V.	v.	br.	i. V.	v.
Weinbau	65,2	17,9	16,9	75,9	8,2	15,9	100,0	0,0	0,0
Obstbau	25,6	23,2	51,2	77,5	12,8	9,7	100,0	0,0	0,0
reine Wein-Obst-Mischnutzung	35,0	23,3	43,1	72,3	9,8	17,9	–	–	–
sonst. Mischnutzg.	35,8	0,0	64,2	59,8	40,2	0,0	100,0	0,0	0,0
sonst. Nutzungen	11,1	4,4	84,5	100,0	0,0	0,0	100,0	0,0	0,0

Abkürzungen: br. = „brach", i. V. = „in Verwaldung begriffen", v. = „verwaldet"

Quelle: eigene Berechnungen auf Grundlage der Geländeaufnahmen 1987–1989

In den Hanglagen wurden in der frühen Phase der Nutzungsaufgabe hauptsächlich die in den stark terrassierten Bereichen und Oberhängen massierten, traditionellen Nutzungsarten aufgelassen. Hierzu zählen Mischnutzungen aller Art, besonders die reinen Wein-Obst-Mischflächen mit den regellos in die Rebflächen eingestreuten Hoch- und Niederstamm-Obstbäumen sowie die meist die Weinberge nach oben gegen den Wald abschließenden Streuobstbestände. Der hohe Anteil verwaldeter „sonstiger Nutzungen" umfaßt vor allem die aufgelassenen, mit den angrenzenden Weinbergen in enger Verbindung stehenden Niederwaldbestände aus Edelkastanien (Rebpfähle!) sowie verwilderte private und kommunale Parkanlagen des ausgehenden 19. Jhs. in den UG 11 und 13. In der jüngeren Auflassungsphase wurden verstärkt reine Rebflächen aufgegeben. Daneben wurden auch die überwiegend freizeitgärtnerisch genutzten Niederstamm-Obstbestände, die sich hangabwärts als Ersatz für die mittlerweile verwaldeten

Streuobstbestände entwickelt hatten, sowie sonstige klein- und freizeitgärtnerisch betriebenen Mischnutzungen von der Nutzungsaufgabe erfaßt. Hierin mag sich auch der Wandel im Freizeitverhalten widerspiegeln. In den Tal- und Ortslagen macht sich die Bewirtschaftungsaufgabe erst in jüngerer Zeit verstärkt bemerkbar, was sich in den geringen Anteilen verwaldeter bzw. in Verwaldung begriffener Flächen äußert. Dafür erfaßt die Verbrachung gleichermaßen stark alle Nutzungsarten. Da diese Flächen überwiegend von Hobbygärtnern oder von Landwirten zur Subsistenz bewirtschaftet werden, müssen die Ursachen der Nutzungsaufgabe ebenfalls vor allem im geänderten Freizeitverhalten gesucht werden. Anders in den erwerbsmäßig bewirtschafteten Rebmonokulturen des Hügellandes, wo Brache eine erst in den letzten Jahren auftretende, bislang unbedeutende Erscheinung ist.

Generell zeigt der Nutzungswandel der landwirtschaftlichen Flächen am Haardtrand in den letzten Jahrzehnten folgende Trends: Der schmale Streuobststreifen (Abb. 3–5) in der oberen Hangzone wird aufgelassen und entwickelt sich durch private Aufforstung mit Koniferen oder natürliche Sukzession wegen der Waldnähe recht schnell zum geschlossenen Wald. Dieser Trend ist punktuell in allen UG verbreitet, flächenhaft entlang der Feld-Wald-Grenze jedoch besonders in siedlungsfernen, lokalklimatisch und edaphisch ungünstigeren Lagen (UG 1, 2, 15–17, 21) und dort, wo die Weganbindung der Grundstücke sowohl von der offenen Feldmark, als auch rückwärtig vom Wald her mangelhaft ist (UG 1–3, 7, 9, 11, 12, 14, 19). In Lagen, die flächenhaft oder dispers mit einem hohen Anteil altbracher, verwaldeter Flächen durchsetzt sind, strahlt die Nutzungsaufgabe auf benachbarte Grundstücke aus. Dabei können verwaldete Flächen mit Einschränkung der Sonneneinstrahlung und starkem „Sukzessionsdruck" im Gefolge geradezu als Kristallisationskerne für die Auflassung von Nachbarparzellen wirken, so besonders in UG 21 (Abb. 7), z. T. auch in UG 12 und 17. Zumeist aber dringen Verbrachung und anschließende Verwaldung in breiter Front von den ehemaligen Waldrändern in die Wirtschaftsfläche vor (UG 1–4, 7, 9, 11, 12, 14–19). Wo der Streuobststreifen jedoch günstig exponiert sowie siedlungsnah und/oder waldseitig durch einen Fahrweg angebunden ist, bleibt er meist von flächenhafter Verbrachung verschont (z. T. in UG 18 und 19). Häufig ist dann eine Entwicklung vom Streuobstbestand über Hoch-Niederstamm(-Gemüse)-Mischnutzung, Niederstamm-Gemüse-Mischnutzung, Obst-Gemüse-Ziergarten zum reinen Ziergarten mit Trend zur reinen Freizeitnutzung zu beobachten. Physiognomisch äußert sich dies in Einrichtungen wie Garten-und Wochenendhäusern, Grillanlagen, Kinderspieleinrichtungen, vereinzelt auch Schwimmbecken und Camping-Infrastruktur sowie in Pflanzungen von Zierrasen, exotischen Zierpflanzen und landschaftsuntypischen Nadelhölzern (UG 12, 14, 18, 19). Meist treten diese Zier- und Freizeitgärten gehäuft auf (UG 12, 19), wobei neben Feierabendlandwirten vor allem städtische Bevölkerung, z. T. aus der weiteren Umgebung, begütert ist.

Tritt ein Nutzungswandel bei den Rebflächen im Erwerbsweinbau (Abb. 3) auf, so kann die Bewirtschaftung ebenfalls völlig aufgegeben werden. Die Flächen werden meist der natürlichen Sukzession überlassen. Aufforstungen sind die Ausnahme, da die Parzellen häufig für eine mögliche Wiederinkulturnahme zurückbehalten werden. Gelegentlich (UG 12, 19) sind diese Flächen, soweit sie keinen direkten Hofanschluß haben, im Besitz städtischer Bevölkerung aus den Verdichtungsräumen Rhein-Main und Rhein-Neckar. Diese Besitzübergänge stammen aus der Zeit vor Mitte der 70er Jahre, als an den Hanglagen des Haardtrandes vielfach noch auf Bauerwartungsland und Straßenbauprojekte spekuliert wurde (Mitt. KULTURAMT NEUSTADT 1989). Wo keine Nutzungsaufgabe erfolgt, ist allgemein eine Extensivierung zu beobachten, sei es als „Freizeitweinbau" in Händen von „Hobbywinzern" (bes. UG 12; als Ergebnis der z. Zt. laufenden Flurbereinigung künftig gezielt in den UG 3 und 18), sei es als Umwidmung in Obstgärten (meist Niederstamm) oder – z. T. nach längerem Brachliegen – als Pferdekoppel bzw. Kleinviehweide im Freizeitbetrieb (UG 11, 14, 17, 21). Von siedlungsnahen Ausnahmen mit direktem Hausanschluß oder Schrebergartencharakter (UG 9, 11, 12, 14) abgesehen, ist bei der Umwidmung ehemaliger Erwerbsrebflächen nur ein geringer Trend in Richtung Zier- und Freizeitgarten festzustellen.

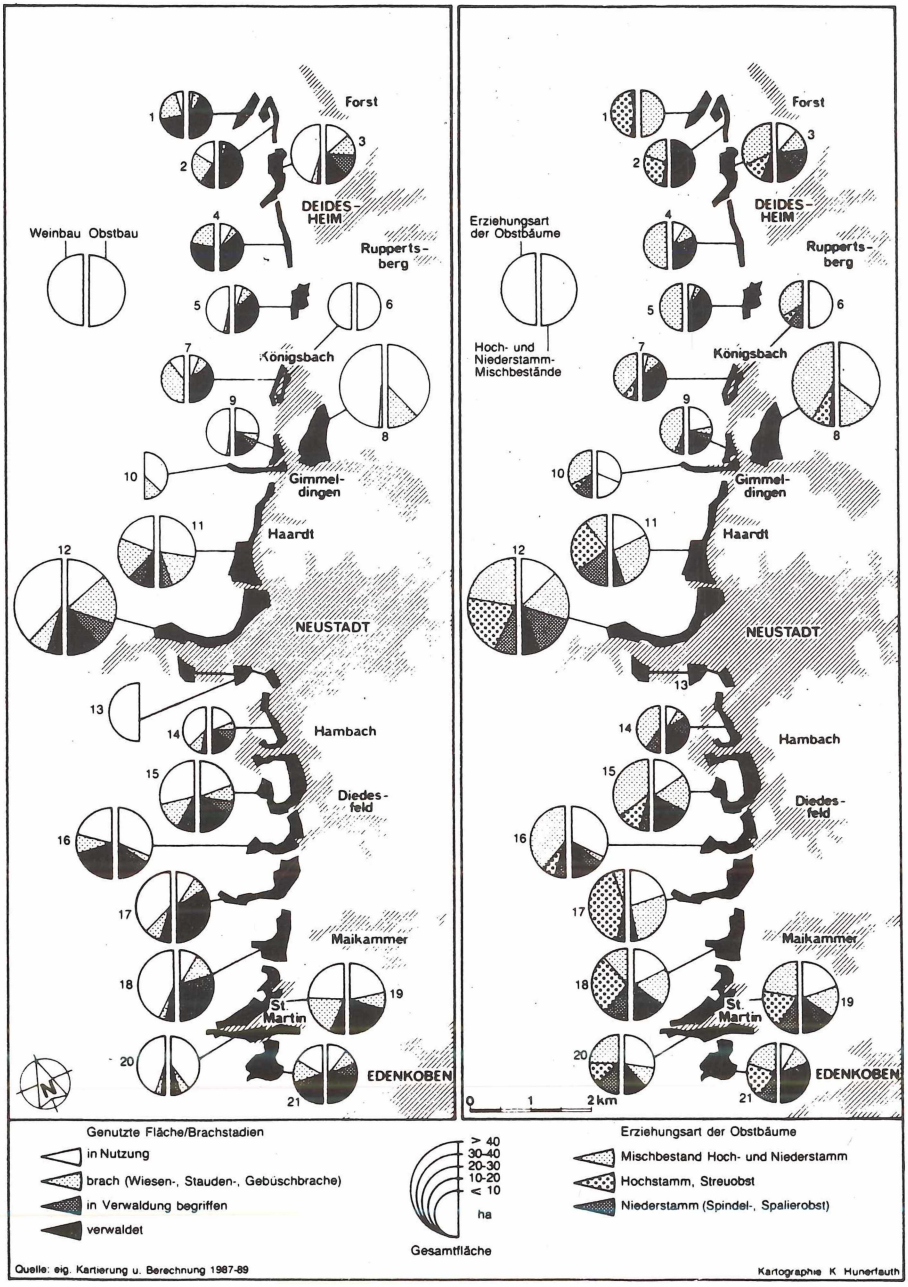


Abb. 3: Wein- und Obstbau: Genutzte Fläche und Brachstadien (1989)

Abb. 4: Obstbaum-Erziehungsart/Hoch- und Niederstamm-Mischbestände: Genutzte Fläche und Brachstadien (1989)

Generell von Nutzungswandel betroffen sind die ehemaligen Wiesen der Haardtrandtäler. Sie wurden bis in die 50er Jahre als Streuobst- oder Mähwiesen genutzt. Danach wurden die Mähwiesen teils in Streuobstwiesen umgewidmet (Mitt. v. Besitzern), teils der natürlichen Sukzession (UG 1, 16, 20, 21) oder Nadelholz- bzw. Pappel-Aufforstung (UG 17, 18, 21; vgl. auch Abb. 7) überlassen, wobei diese i. a. vor 1975 erfolgte. Einzelne verwaldete Parzellen (UG 14, 20) dienen mittlerweile wieder der privaten Brennholzversorgung. In den letzten Jahren werden längere Zeit ungenutzte Wiesen, z. T. durch Düngung und Neueinsaat von Wirtschaftsmischungen flankiert, als private Pferde- und Schafkoppeln reaktiviert (UG 15, 16, 20, 21). Gelegentlich werden die Streuobstbestände noch sehr extensiv genutzt (UG 1, 20), wobei sich die Bewirtschaftung auf die Obsternte sowie eine einmalige Mahd zur Freistellung der Bäume beschränkt. In siedlungsnahen Tallagen erfolgt eine Umwidmung in Kleingärten mit Dominanz der Obst-Gemüse-Mischnutzung (UG 10, 12, 16, 18, 20). Diese erfahren in jüngerer Zeit z. T. einen erneuten Nutzungswandel in Richtung reiner Freizeitnutzung (UG 16, 18, 20).

Nutzungsarten, -intensität und -wandel anhand von Fallbeispielen

Von diesen allgemein skizzierten Strukturen und Entwicklungen weichen die einzelnen Untersuchungsgebiete z. T. nicht unerheblich ab. Hinsichtlich der Verteilung der Nutzungsarten zeigen die Hanglagen an der Oberhaardt (UG 15–21) ein vergleichsweise einheitliches Bild (Abb. 2). Der Weinbau macht rd. 50% der Fläche aus, gefolgt vom Obstbau mit rd. 20% und den Mischnutzungen mit rd. 10% Anteil. Rund 50% der Fläche wird noch bewirtschaftet, die verwaldeten, also „altbrachen" Flächen liegen bei rd. 25%, die „jungbrachen" bei knapp 20% Anteil. Im Gegensatz zur Mittelhaardt werden die meisten der Oberhaardter Hanglagen in den nächsten Jahren zumindest teilweise von der Flurbereinigung erfaßt (Abb. 2).

Die Verteilung von Nutzungsarten und Nutzungsintensitätsstadien an der Mittelhaardt (UG 1–10) ist aus den eingangs beschriebenen Gründen sehr uneinheitlich (Abb. 2). Die UG 1, 2, 4 und 7 sind mit einem Anteil aufgelassener Fläche zwischen 80,4% und 96,8% praktisch vollständig aufgegeben. UG 1 und 2 wurden zu Beginn des 19. Jhs. durch große Weingüter aus Deidesheim und Forst aus dem Wald gerodet, z. T. großzügig terrassiert, aber bereits in der ersten Hälfte des 20. Jhs. wegen ungünstiger Klima- und Bodenverhältnisse sowie Weganbindung teilweise wieder aufgelassen. Auf dem südexponierten Musenhang halten sich noch einige Weinberge, während die ausgedehnten Streuobstbestände hier (meist Kirschen) wie auf der benachbaren Hochfläche im UG 2 (meist Äpfel) bereits verwaldet sind. Beide UG liegen westlich außerhalb der Grenze der Flurbereinigungsverfahren (Abb. 2), so daß in den nächsten Jahren mit der Auflassung der letzten Wingerte zu rechnen ist. UG 4 umfaßt die durch die bergseitige Verfahrensgrenze der Flurbereinigung Deidesheim-Forst I (1974/76) abgeschnittenen Hanglagen. Durch einen befestigten Weg wurde hier die ehemals 1.057 m lange, abgewinkelt verlaufende Wald-Feld-Grenze auf 875 m gerade Strecke verkürzt. Die oberhalb des Weges liegenden, überwiegend in Mischnutzung bewirtschafteten Gärten und Weinberge liegen heute zu 96,8% brach. Die UG 3 und 5 werden zum Großteil von den z. Zt. (1989/90) laufenden Flurbereinigungsverfahren Deidesheim-Forst IX und Ruppertsberg III erfaßt. Die im Bereinigungsgebiet liegenden Teile werden dabei hinsichtlich der Verteilung von Nutzungsarten und -intensität weitgehend stabilisiert werden, die hangwärts außerhalb liegenden Flächen der natürlichen Sukzession bis zum Klimaxstadium Wald überlassen. Die nachhaltige traditionelle Bewirtschaftung in Form „ökologischen Weinbaus" soll auf vom Land erworbenen Teilflächen am Kirchberg modellhaft in die Hände von Freizeit- und Nebenerwerbswinzern gegeben werden. (Mitt. KULTURAMT NEUSTADT 1989).

UG 7 ist durch die Bebauung von Königsbach von der Bewirtschaftung abgeschnitten. Von einigen noch bewirtschafteten Hausgärten abgesehen, wird hier die Verwaldung weiter voranschreiten. 52,5% werden hier bereits von einem Traubeneichen-Edelkastanien-Wald eingenommen (Abb. 2). Ähnlich strukturiert ist UG 9. Auch UG 11 weist überwiegend stark geneigte, ter-

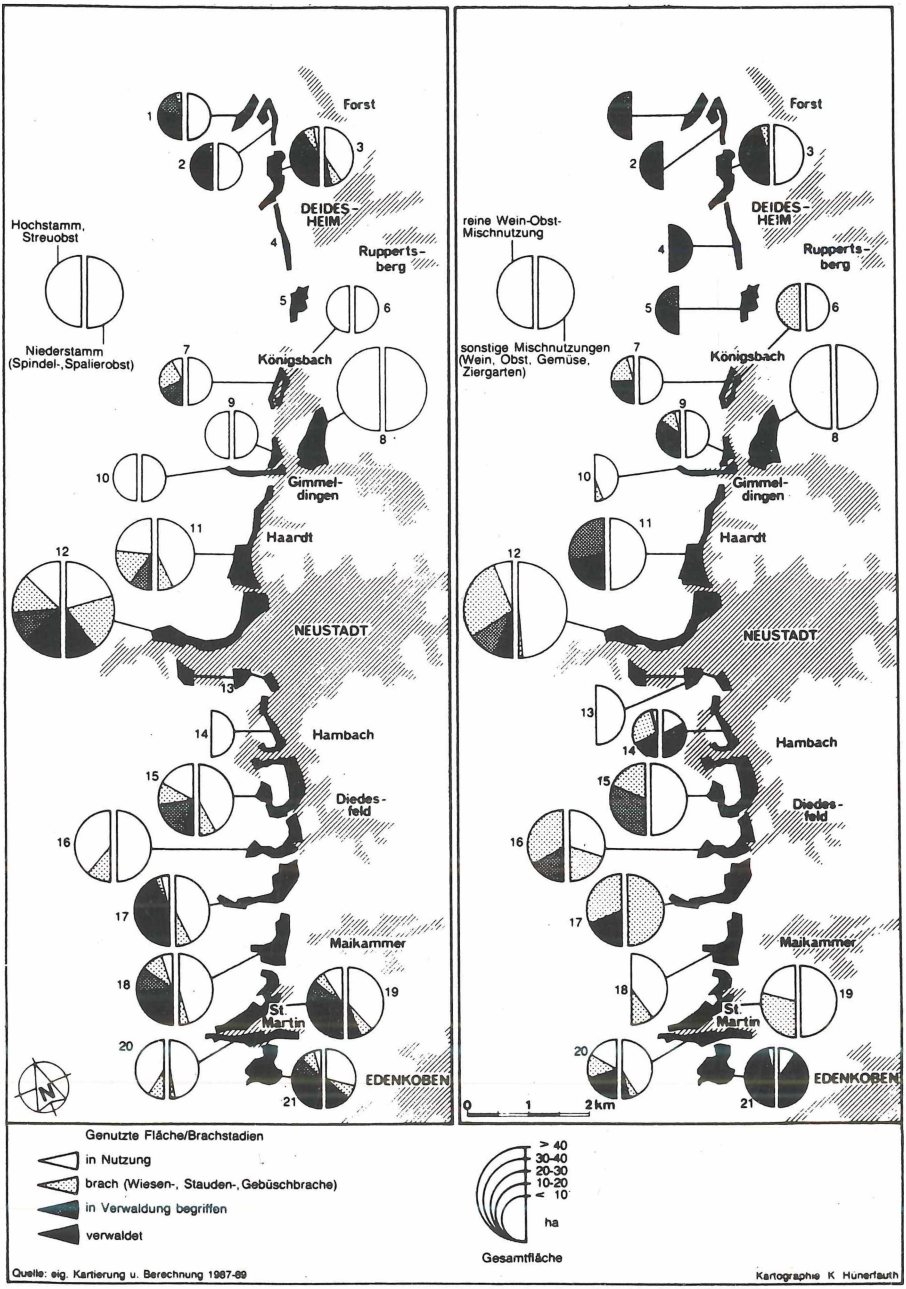


Abb. 5: Obstbau (Hoch-, Niederstamm): Genutzte Fläche und Brachstadien (1989)

Abb. 6: Mischnutzungen: Genutzte Fläche und Brachstadien (1989)

rassierte Hausgärten mit direktem Hofanschluß auf. Hier nimmt der Weinbau 26,1% und der durch einen hohen Niederstamm-Anteil geprägte Obstbau 24,9% der Fläche ein. Nur im Süden des Gebietes wird auf süd- und ostexponierten Terrassen stellenweise noch Erwerbsweinbau betrieben. Bergauf schließen sich ausgedehnte Parkanlagen des Haardter Weinadels aus dem 19. Jh. an, die mittlerweile verwaldet sind. So erklärt sich der mit 40,7% recht hohe Anteil „sonstiger Nutzungen" sowie der hohe Anteil verwaldeter Fläche (38,1%).

Südlich des Speyerbaches wurde am kastanienbestandenen Nollen-Nordhang (UG 13; Abb. 2, 3, 6) um 1800 mit der Erschließung zusätzlicher Agrarflächen zur Versorgung der rasch wachsenden Bevölkerung Neustadts begonnen (WILDE 1928). Seit 1809 bekam jeder Neubürger hier ein Prachtstück, verbunden mit der Auflage, den Wald zu roden und jährlich einen Obstbaum zu pflanzen. So entstand in Subsistenzwirtschaft ein Nebeneinander von Streu- und Spalierobstgärten (Kirsche, Walnuß, Pfirsich, Aprikose, Mandel), Wingerten, Parzellen mit Solitärkastanien, Beeren, Feigen und Hausreben, kleinen Kartoffeläckern und Ziergärten mit mediterranen Pflanzen. Edaphische Trockenheit und ungünstige Exposition sorgten anfangs für geringe Erträge, durch systematische Düngung und Bewässerung schwang sich der Nollen jedoch bald zum ertragreichsten Obstbaugebiet der weiteren Umgebung auf. Zwischen den Gartenparzellen hielten sich orchideenreiche Kastanienhaine und Kastanienhochwaldbestände, von denen 1916 eine Teilfläche als Naturschutzgebiet ausgewiesen, jedoch nach einigen Jahren wieder aufgelassen wurde. 1866, 1892 und 1898 wurden im Anschluß an die Gärten großflächige private und städtische Parkanlagen angelegt, die jedoch seit 1945 weitgehend verwaldet sind. Zwischen 1895 und 1975 fiel der Hang größtenteils der Überbauung anheim.

Ebenfalls stark durch die seit 1950 anhaltende Siedlungstätigkeit überformt sind die UG 14 und 15. Der hinter der Vorbergkette liegende Talschluß zwischen beiden UG wurde früher je nach Lage wein- und obstbaulich sowie als Grünland genutzt. Das Gebiet ist heute vollständig überbaut. Die verbliebenen, terrassierten Freiflächen in den ± ostexponierten Steillagen besonders des Häuselberges zeigen im Anschluß an die Siedlungsfläche einen hohen Anteil gemischter Nutzungen mit Zier- und Freizeitgartentendenz (34,4%) bei Fehlen reiner Streuobstbestände (Abb. 2, 4). Außer in UG 14 hat in den letzten Jahren auch in den UG 11, 16, 17, 20 und 21 auf aufgelassenen Rebflächen und zeitweise brachgelegenen Wiesen in bisher beschränktem Umfange Pferde- und Kleinviehhaltung als Hobby freiberuflich tätiger Bevölkerung Platz gegriffen. Im Westen von UG 16 wird ein größeres Rebareal in SE-Exposition, der großzügigen Anlage nach erst im 19. Jh. planmäßig von begüterten Winzern angelegt, seit Jahrzehnten wieder von Kastanienhochwald eingenommen. Hierin zeigt sich eine Parallele zu den UG 1 und 4: Der Versuch, dem Pfälzerwald zwar günstig expositionierte, aber peripher und hochgelegene Flächen auf Hauptbuntsandstein mit deutlich verminderter Sonnenscheindauer (Relief, Waldränder!) als dauerhaftes Wirtschaftsland abzuringen, scheiterte. Diese Lagen wurden im Zuge des Strukturwandels in der Landwirtschaft als erste aufgegeben.

Die UG 16, 17 und 18 besaßen im Suppenschüssel-, Klausen- und Alsterweilerer Tal ehemals größere Mäh- und Streuobstwiesen, die teils der natürlichen Verwaldung oder Pappel-Aufforstung verfielen, teils in Rebflächen und Kleingärten umgewidmet wurden. UG 21 teilt in besonderem Maße das Schicksal der peripheren Wirtschaftsflächen westlich der Vorbergkette (Abb. 7). Hier ist die Nutzung vielgestaltiger als in den anderen Hanglagen der Oberhaardt (Abb. 2). Der Weinbau nimmt nur 39,6% der Fläche ein, der Obstbau 22,0% (davon 43,2% Streuobst), die reinen Wein-Obst-Mischflächen 7,3%, sonstige Mischflächen 1,8%. Der mit 29,3% überdurchschnittlich hohe Anteil übriger Nutzungen umfaßt 5,2% Grünland und 20,8% Kastanien-Niederwaldbestände, die am Südhang des Heidelbergels bis nach 1945 genutzt wurden. UG 21 besitzt an der Oberhaardt die höchsten Anteile aufgelassener Flächen an der Gesamtfläche (77,6%), wie auch nach Nutzungsarten (Abb. 2, 3, 4, 6). 17,3% der Gesamtfläche liegen brach, 10,8% sind in Verwaldung begriffen, 49,5% sind verwaldet. 63,1% der Rebflächen, 93,3% der Wein-Obst-Mischflächen, 79,5% der Obstbestände (hiervon mit 92,8% die Streuobstflächen besonders betroffen), 82,7% der übrigen Mischflächen sowie 93,2% der sonstigen Nutzungen

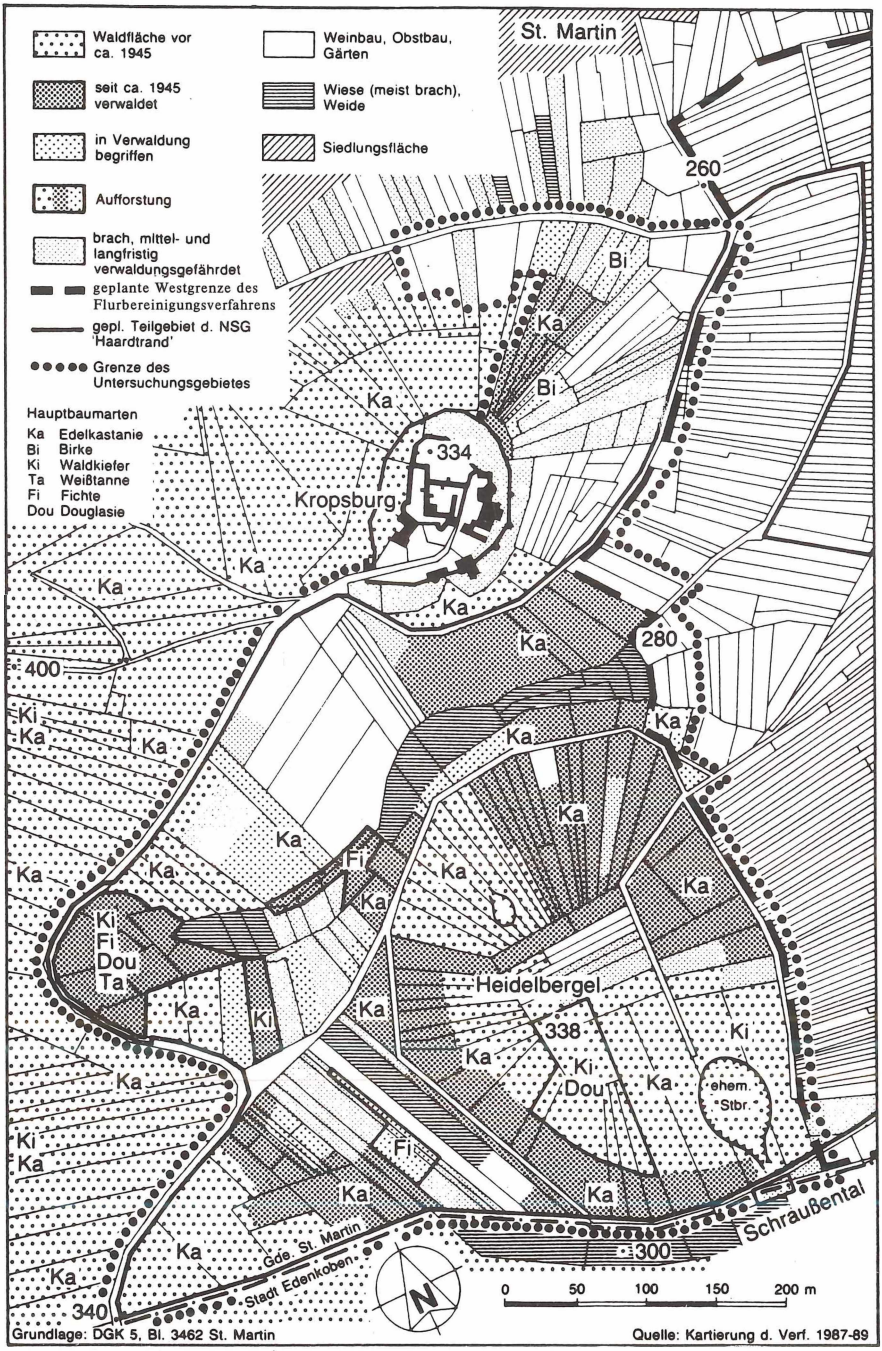


Abb. 7: Untersuchungsgebiet Kropsburg: Flächennutzung und Verwaldungsstadien (1989)

werden nicht mehr bewirtschaftet. Die höchsten Verwaldungsanteile und damit die frühesten Zeitpunkte der Aufgabe zeigen mit 100% die unbedeutenden Obst-Mischnutzungen und, entsprechend dem Trend am gesamten Haardtrand, mit 75,3% die traditionellen Wein-Obst-Mischflächen. Es folgen die Obstbestände (57,3%), die Weinberge (42,8%) und die übrigen Nutzungen (22,6%). Auffällige Extensivierungstrends sind die bis in die Gegenwart anhaltenden Aufforstungen mit Koniferen und die Umwidmung in Pferdekoppeln. Das Gebiet liegt zur Gänze westlich außerhalb der von der Aufbaugemeinschaft St. Martin festgelegten Flurbereinigungsgrenze, so daß in den nächsten Jahren mit fortschreitender Aufgabe und Verwaldung zu rechnen ist (Abb. 7). Inwieweit die bevorstehende Ausweisung als Teilfläche des Naturschutzgebietes „Haardtrand" die notwendigen Personal- und Finanzmittel zur Bestandssicherung freisetzt, muß einstweilen in Frage gestellt werden.

Sonderfall Sonnenberg

Der Sonnenberg (UG 12) stellt in mehrfacher Hinsicht einen Sonderfall unter den Hanglagen am Haardtrand dar. Er ist das größte der hier untersuchten Gebiete mit dem höchsten Anteil südexponierter Lagen. Hier wird die maximale Hangneigung von gut 30° erreicht. Vermutlich zu Beginn des 19. Jhs. wurde der rd. 100 m hohe Hang zur besseren Bearbeitbarkeit mit bis zu 35 übereinanderliegenden Terrassen überzogen. Eine weitere infrastrukturelle Maßnahme war 1923 der Bau eines befahrbaren Längsweges in halber Hanghöhe, der die von der Talbebauung sich bis weit in den Wald hinaufziehenden, bis dato nur über schmale Treppen erreichbaren Parzellen rückwärtig erschloß. War die Terrassierung ursprünglich eine Meliorationsmaßnahme, so erwies sie sich nach 1945 durch die Behinderung des Maschineneinsatzes als Hauptursache für die grassierende Nutzungsaufgabe. Ursprünglich war der Weinbau die Hauptkultur am gesamten Hang. Im Zuge allgemeiner Extensivierung folgte vor allem im mittleren und westlichen Teil eine Umstellung zunächst auf Hochstamm-, später verstärkt auf Niederstamm-Obst. Bereits in den 20er und 30er Jahren vor dem Bau des Weges sollen größere Flächen aufgelassen worden sein, die dann in der Nachkriegszeit zur Selbstversorgung wieder reaktiviert wurden (Mitt. v. Besitzern). In den 60er Jahren wurden im äußersten Westen großflächige Obstkulturen angelegt, die bereits nach wenigen Jahren wegen mangelnder Rentabilität wieder ausgehauen wurden (GREBE 1988). Seitdem sind 50,0% der Gesamtfläche aufgegeben worden. Dabei nimmt in Abhängigkeit von Lokalklima und Erreichbarkeit der Anteil nicht genutzter Fläche von 33,3% im Osten über 40,0% und 64,8% auf 93,4% im kaltluftstrombeeinflußten Westen zu. Von der nicht genutzten Fläche liegen 51,2% brach, 29,7% sind in Verwaldung begriffen, 19,1% vor allem in Nähe der Wald-Feld-Grenze und im westlichen Bereich, sind verwaldet. Dies beweist, daß sich der Trend zur Nutzungsaufgabe in jüngerer Zeit verstärkt hat und gegenwärtig anhält. Noch in den Jahren 1987 bis 1989 wurden Grundstücke aufgegeben, einzelne Schemel aufgefichtet. Im Osten erfolgte vor rd. 10 Jahren in einem flacheren Abschnitt mit Erwerbsweinbau eine private Bodenordnung. Ansonsten werden Reb- wie Obst- und Mischflächen zur Subsistenz mit Trend zur reinen Freizeitbewirtschaftung auf häufig nur wenige Meter breiten, unregelmäßig zugeschnittenen Parzellen betrieben.

Durch die überwiegend kleingärtnerische Bewirtschaftung (Stadtnähe!) unterscheidet sich der Sonnenberg deutlich von den meisten anderen, überwiegend im Erwerbsweinbau bewirtschafteten Hanglagen des Haardtrandes, besonders der Oberhaardt. Dies äußert sich auch im überdurchschnittlich hohen Anteil an „sonstigen Mischnutzungen", wobei besonders die Nutzungsarten Wein-, Obst- und Gemüsebau sowie Ziergarten in vielfältiger Weise miteinander kombiniert sind (Abb. 2, 6). Der aufgrund günstigeren Lokalklimas und geringerer Neigung im Osten konzentrierte, flächenhafte Weinbau nimmt 28,2% der Fläche ein, der im Mittel- und Westteil verbreitete Obstbau 28,6% (Abb. 2). Die Obstbaufläche umfaßt 44,7% Hoch- und Niederstamm-Mischbestände, 40,6% reine Streuobst- sowie 14,7% reine Spindel- und Spalierbestände (Abb. 4), die sich besonders im Mittelabschnitt z. T. in Form geschlossener Nieder-

stamm-Plantagen (Apfel, Birne) häufen. Die Anteile aufgegebener Flächen differieren stark nach Nutzungsart. Beträgt der Anteil nicht genutzter Flächen beim Weinbau lediglich 25,4%, so liegt er beim Obstbau bei 71,5%, bei den als ursprüngliche Nutzungsform anzusehenden, ehemals wohl erwerbsmäßig betriebenen reinen Wein-Obst-Mischflächen gar bei 87,4%. Die nur zu 1,3% brachliegenden, zusätzlich Gemüse-, Zier- und Freizeitnutzung umfassenden Mischflächen können den Nutzungswandel der jüngeren Vergangenheit kaum deutlicher unterstreichen. Die Anteile der einzelnen Brachstadien an den nicht genutzten Flächen zeigen ein nach Nutzungsart noch differenzierteres Bild: Von den aufgelassenen Rebflächen liegen 55,4% brach, 27,5% sind in Verwaldung begriffen und 17,1% sind verwaldet (Abb. 3). Eine vergleichbare Tendenz zur zunehmenden Aufgabe zeigen auch die reinen Wein-Obst-Mischflächen (br. 64,6%, i. V. 22,5%, v. 12,9%), wobei sie aber nicht frühzeitiger, sondern etwa zeitgleich mit den Rebflächen, jedoch in weit stärkerem Ausmaße aufgelassen wurden (Abb. 6). Hingegen ist die Bewirtschaftungsaufgabe der Obstbestände zeitlich früher einzuordnen, da bereits 26,0% verwaldet, 30,1% in Verwaldung begriffen und nur 43,9% brach sind (Abb. 3). Unter den Obstbauflächen sind wiederum die Streuobstbestände am frühesten und am stärksten von Nutzungsaufgabe betroffen: 76,2% der gesamten Streuobstfläche ist außer Nutzung, von der aufgelassenen Fläche liegen 38,4% brach, 26,9% sind in Verwaldung begriffen und 34,7% verwaldet (Abb. 5). Bei den Mischnutzungen mit Gemüse- und Ziergartenanteil ist praktisch keine Verwaldungstendenz zu beobachen (Abb. 6). Die Vielfalt an Nutzungen und Brachstadien macht den „Gesamtlebensraum" Sonnenberg zu einem „. . . der markantesten und größten Wein- und Obstkulturbiotope, die sich am Haardtrand noch erhalten haben. . . . Er stellt in der gegenwärtigen Form ein Kulturlandschaftsdenkmal allererster Güte dar" (GREBE 1988: 23). Ein 1988 von der Stadt im Auftrag gegebener Grünordnungsplan sieht nach Dringlichkeit zeitlich gestaffelte Maßnahmen zur Wiederherstellung der Bewirtschaftbarkeit vor. Folgenutzungen auf gerodeten Brachflächen sollen durch ein Paket von Fördermaßnahmen nachhaltig gesichert werden, der weiteren Verwaldung und der Ausweitung nicht landschaftsgerechter Nutzungen damit vorgebeugt werden (GREBE 1988). Da jedoch für die Umsetzung der Planungen die Finanzierung nicht gesichert ist und die beantragte, rein landespflegerische Flurbereinigung noch in der Phase der „Agrarstrukturellen Vorplanung" (AVP) steckt, sind Erstmaßnahmen nicht vor 1992 zu erwarten (Mitt. STADT U. KULTURAMT NEUSTADT 1989).

Künftige Trends der Landschaftsentwicklung

Bei der Beurteilung der künftigen Entwicklung des Haardtrandes muß der Blick über „haardtrandspezifische" Probleme hinausgehen. Grundsätzlich bieten bestehende Gesetze und Verordnungen Möglichkeiten der Verhinderung und Ahndung kulturlandschaftlich oder ökologisch unerwünschter Entwicklungen. Diese Möglichkeiten müssen aber konsequenter als bisher genutzt werden. Da öffentliche Behörden aller Ebenen jedoch häufig Vertreter bestimmter, teils zuwiderlaufender Interessen oder Mittler von Interessenskonflikten sind, bleiben die Naturschutzverbände in der Praxis die eigentlichen Sachwalter des Natur- und Landschaftsschutzes. Unter anderem durch die politisch-ökonomisch motivierte Vorenthaltung der Verbandsklage wird diese Anwaltschaft jedoch in Frage gestellt und zur reinen Beratungsfunktion degradiert. Zwar wird den Verbänden in Flurbereinigungs- und Unterschutzstellungsverfahren verfahrensrechtlich „rechtzeitig" die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt, jedoch erweist sich die Frist der ehrenamtlich tätigen Naturschützer für ökologische Geländeaufnahmen häufig als zu kurz. Diese Erfassungen sind jedoch notwendig, da die Biotopkartierung des Landesamtes für Umweltschutz am Haardtrand bereits Anfang der 80er Jahre und nicht flächendeckend erfolgte.

Eine von den Ansätzen her positive Entwicklung ist die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Haardtrand". Von den geplanten 41 Teilflächen zwischen Grünstadt und Schweigen wurde bis Anfang 1990 für 13 Teilflächen die Rechtsverordnung erlassen, darunter zwei Flächen

im engeren Untersuchungsraum im Bereich der UG 9 und 14 (Abb. 1). Bis auf einzelne Flächen soll das Gesamtverfahren 1991 abgeschlossen sein (Auskunft Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz 1989). Schutzzwecke sind Erhaltung und Entwicklung

- „eines durch ein vielfältiges Nutzungsmuster aus Rebflächen unterschiedlicher Bewirtschaftungsintensität, Obstgrundstücken, Gebüsch- und Saumbiotopen, Wald- und Waldrandflächen, Trockenmauern und Weinbergsterrassen charakterisierten Gebiets,
- des Gebiets als Standort seltener Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften sowie als Lebensraum seltener, teils bestandsbedrohender Tierarten,
- des Gebiets aus landeskundlichen Gründen sowie wegen seiner besonderen Eigenart" (Rechtsverordn. NSG „Berggewanne" u. „Häuselberg" 1989).

Bei der Ausweisung dieser Schutzgebiete ist zu bemängeln, daß sie sich mit Ausnahme von UG 9 im wesentlichen nur an die Verbreitung rezenter bzw. potentieller Zaunammerbiotope hält. Andere schützenswerte Bereiche, vor allem nördlich des engeren Untersuchungsraumes, bleiben unberücksichtigt. Besonders zwischen Haardt und Deidesheim sind die geplanten Teilflächen zu weitständig und zu klein bemessen, um eine wirkungsvolle Biotopvernetzung zu gewährleisten. Die von den Umweltverbänden vorgeschlagene Ausweitung einer Reihe von Teilgebieten scheiterte vor allem am Widerstand der betroffenen Gemeinden und Landwirte. Dabei stand vor allem die Befürchtung im Vordergrund, die Bewirtschaftung im Schutzgebiet würde eingeschränkt oder verboten (Akte Raumpl. Verf. NSG „Haardtrand" 1988). Dabei sind „Handlungen und Maßnahmen, die erforderlich sind für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche, forstliche oder gärtnerische Nutzung im bisherigen Umfang sowie in der seitherigen Nutzungsweise" ausdrücklich zulässig, „soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen" (Rechtsverordn. NSG „Berggewanne" u. „Häuselberg" 1988). Verboten ist allerdings „ohne Genehmigung . . . eine bestehende Nutzungsart in eine andere umzuwandeln; Neu- und Ausbaumaßnahmen . . . von Straßen oder Wegen durchzuführen". Konfliktstoff zwischen Landwirtschaft und Naturschutz scheint vorprogrammiert, da „die Ausweisung des . . . NSG Haardtrand keinen Einfluß auf die Durchführung betriebswirtschaftlich notwendiger Flurbereinigungsmaßnahmen ausüben wird" (Abschlußentsch. raumpl. Verf. NSG Haardtrand 1987: 4), ferner bei der Frage, inwieweit die Wiederinkulturnahme von Brachland ein Eingriff in die Landschaft (§§ 4–6 LPflG) bzw. eine Änderung der Nutzungsart ist. Ein Teil der Gebiete (UG 3, 15–19, 21) soll nach dem Willen von Winzern und Gemeinden erst nach erfolgter Flurbereinigung unter Schutz gestellt werden. Ob dann allerdings ein Schutzzweck (s. o.) noch gegeben ist, muß in Frage gestellt werden.

Die Weinbergsflurbereinigung ist am Haardtrand differenziert zu bewerten. Zwar hat sie „die Erfordernisse . . . des Naturschutzes und der Landschaftspflege" zu wahren (§ 37 Abs. 2 FlurbG), jedoch stellt sie in den Hanglagen am Haardtrand mit der Beseitigung der Kleinstrukturen grundsätzlich einen massiven Eingriff in Landschaft und Naturhaushalt dar. Während sich an der Frage, ob Eingriffe in den Naturhaushalt überhaupt ausgleichbar sind, die Geister scheiden, bleibt hinsichtlich der Beeinträchtigung der Landschaftsästhetik nur die deprimierende Feststellung, daß die Kulturlandschaft Haardtrand nach Abschluß der Verfahren um das Jahr 2010 in weiten Teilen ihrer traditionellen Eigenart beraubt sein wird. Die Uniformierung der Landschaft mit der Nivellierung bisher vielseitiger Lebensräume wird vermutlich eine Reduzierung der Tier- und Pflanzenarten auf ein triviales Spektrum bewirken, dem das ursprünglich „Haardtrandtypische" weitgehend fehlen wird. Dennoch muß die zunehmend landschaftsschonendere Konzeption der letzten Jahre hervorgehoben werden. Diese Entwicklung – dies muß betont werden – ist nicht der Verdienst der Landwirtschaft. Das Instrument Flurbereinigung ist der Natur der Sache nach ausschließlich ökonomisch motiviert. Wie die laufenden Verfahren zeigen, hat sich an dieser Einstellung der Landwirte bis heute nichts Substantielles geändert. Dies zeigt sich insbesondere darin, daß die Aufbaugemeinschaften die hangseitige Verfahrensgrenze dergestalt festlegen, daß ein Großteil der bereits brachliegenden Lagen an den Oberhängen nicht von der Bereinigung und damit Wiedernutzbarmachung erfaßt wird

(vgl. UG 21, Abb. 7). Gleichzeitig jedoch widersetzten sich dieselben Winzer einer Unterschutzstellung ebendieser Brachflächen mit Hinweis auf eine potentielle Wiederinkulturnahme. Eine Wiederbepflanzung ist nach dem Weinwirtschaftsgesetz allerdings nur möglich, wenn die Parzelle nicht länger als acht Jahre brachgelegen hat, ansonsten erlischt das Recht der Wiederinkulturnahme. Mit anderen Worten: Die meisten Brachflächen am Haardtrand können nach der derzeitigen Rechtslage gar nicht mehr rekultiviert werden, es sei denn im Rahmen einer Flurbereinigung. Daher muß von dieser gefordert werden, in Zukunft verstärkt die bisher ausgeklammerten, verbrachten und verwaldeten Flächen in den Hanglagen einzubeziehen.

Die Unterschiede zwischen dem „altbereinigten" Verfahren Deidesheim/Forst I (1974/76) am Paradiesgarten und dem „neubereinigten" Verfahren VI (1985) sind bereits makroskopisch augenfällig. Überhaupt sehen die Naturschutzverbände im seinerzeit sehr umstrittenen Projekt am Hahnenbühl die Trendwende der pfälzischen Weinbergsflurbereinigung. Gegenwärtig werden die Hangverfahren Deidesheim/Forst IX (UG 3), Ruppertsberg III (UG 5) sowie Maikammer III (UG 18) bereinigt. An der Oberhaardt sollen zwischen 1991 und 2004 sechs weitere Hanglagen bereinigt werden. Am Kirch- und Wetterkreuzberg (Abb. 1, 2) soll die Terrassierung an den Oberhängen beibehalten, größere Flächen aus Landesmitteln aufgekauft und Freizeitwinzern sowie Umweltverbänden in Pflege gegeben werden (Mitt. KULTURAMT NEUSTADT 1989). Probleme dabei sind der Mangel an geeigneten Interessenten, die potentielle Beschränkung deren „Schaffensdrangs" durch kommunale Nutzungssatzungen, die Gefahr eines unerwünschten, unkontrollierbaren privaten Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes sowie die Verfügbarkeit von Beratung, Maschinen und Geräten. So hat die Stadt Neustadt auf eine erste Anfrage hin mitgeteilt, daß sie keine Geräte für die Bewirtschafter im geplanten Bereinigungsgebiet am Sonnenberg zur Verfügung stellen und keine Hilfestellung bei der Beseitigung des Rodungsgutes leisten will.

Die neuen Biotopsicherungs-, Extensivierungs- und Flächenstillegungsprogramme des Landes zeitigen am Haardtrand aus landespflegerischer Sicht bisher weder positive noch negative Wirkung (Auskünfte Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz und LLFA NEUSTADT 1989). Das Biotopsicherungsprogramm „Schutz der Streuobstwiesen" greift hier in der Praxis nicht, weil die Bestände meist die geforderte Mindestgröße von 2000 m² pro Besitzer nicht erreichen. Auch das Extensivierungsprogramm „Dauergrünland" kommt nicht zur Anwendung, da die am Haardtrand meist brachliegenden Wiesen von einer Förderung ausgeschlossen sind. Auch die Akzeptanz der seit kurzem laufenden, betriebswirtschaftlich motivierten Extensivierungs- und Rodungsprogramme im Weinbau ist gering. Von den im Haushaltsjahr 1989 dem Bezirk Rheinhessen-Pfalz zugewiesenen Fördermittel für die Flächenstillegung in Höhe von DM 244.000,– wurden DM 100.000,– nicht in Anspruch genommen. Der Weinbau am Haardtrand zeigt bisher praktisch keine Nachfrage nach Förderungsmitteln. Als Grund hierfür wird die Bemessungsgrundlage der Ausgleichsprämien im Rahmen der EG-Weinmengenregulierung gesehen. Bezuschußt wird die Betriebsfläche, nicht die bestockte Fläche. Während also die bewirtschafteten und nicht länger als acht Jahre brachliegenden Rebflächen förderungswürdig sind, gehen ältere Brachflächen und im Rahmen des Rodungsprogramms stillgelegte Parzellen nicht in die Prämienberechnung ein. Extensivierungsprogramm (seit 1989, Laufzeit jeweils 5 Jahre) und Rodungsprogramm (1989–1996) erfassen grundsätzlich auch die Hanglagen am Haardtrand (Verw. vorschr. MinLWF „Extensivierung Weinbau" und „Rodungsprogramm" 1989). Sie haben zum Ziel, die Weinproduktion der Nachfrage anzupassen. Dies soll bei der Extensivierung entweder durch die tatsächliche mengenmäßige Reduzierung der durchschnittlichen Jahreserzeugung um 20% (quantitative Methode) oder durch den Wechsel vom konventionellen zum ökologischen Weinbau (produktionstechnische Methode) erfolgen. Bei der quantitativen Methode darf die Minderproduktion nicht durch die Verringerung der Anbaufläche (Teilflächenrodung) erreicht werden, beim ökologischen Weinbau ist der Einsatz von Klärschlamm, chemischem Kunstdünger und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln verboten, der Bewirtschafter muß einem anerkannten ökologischen Verband beitreten. Das

Rodungsprogramm hat die endgültige Aufgabe von Rebflächen zum Ziel. Die zu rodende Fläche muß mindestens 10 Ar betragen, eine Wiederinkulturnahme ist ausgeschlossen. Brachflächen sowie Neuanpflanzungen ab Juni 1988 fallen nicht unter die Förderung, ebenso landschaftsprägende Steillagen über 30%/17° Hangneigung. Allerdings dürfen qualitativ minderwertige Rebflächen in Seitentälern und Höhenlagen an der Feld-Wald-Grenze gerodet werden. Durch diese Programme ist ein Großteil der Hanglagen am Haardtrand, soweit bisher abzusehen, nicht unmittelbar von einer staatlich geförderten Aufgabe betroffen. Allerdings wird die ausdrückliche Erhaltung und Wiederinkulturnahme des Steillagenweinbaus am Haardtrand ebenfalls nicht gefördert. Das seit 1988 laufende Steillagenförderungsprogramm gilt nur für Lagen über 30%/ 17° in den Anbaugebieten Mittelrhein, Mosel, Nahe und Ahr.

Da die Wiederinkulturnahme aufgelassener Rebflächen in Hang- und Steillagen ohne förmliches Flurbereinigungsverfahren nicht möglich und agrarwirtschaftspolitisch gegenwärtig auch nicht erwünscht ist, andere Nutzungsarten am Haardtrand (Obstbau, Grünland) nicht ausdrücklich gefördert werden, darf bei der Erhaltung der ökologisch-kulturlandschaftlichen Eigenart nicht vordringlich auf ökonomisch-strukturelle Maßnahmen in der Landwirtschaft oder gar auf landespflegerische Eigeninitiative von Winzern gesetzt werden. Gefordert ist ein Gesamtkonzept für den Haardtrand, in dem zwar die Belange aller Beteiligten berücksichtigt werden, jedoch dem Landschafts- und Naturschutz nach Jahrzehnten des Mauerblümchendaseins endlich Vorrang eingeräumt werden muß. Solange allerdings die Landespflegemittel der öffentlichen Hand nicht in dem Maße steigen, wie tatsächlicher Bedarf besteht, bleiben alle Maßnahmen ein Tropfen auf den heißen Stein.

Literaturverzeichnis

GESELLSCHAFT FÜR LANDESKULTUR GmbH (Bearb., 1980): Landschaftsrahmenplan für die Region Rheinpfalz, Raum Vorderpfalz. – Neustadt/Bad Homburg: Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

GREBE, R. (Hrsg., 1988): Neustadt an der Weinstraße, Stadtteilgebiet „Am Vogelsang". Grünordnungsplan zur Pflege und Entwicklung. – Nürnberg

HAHN-HERSE, G., KIEMSTEDT, H., WIRZ, S. (Bearb., 1980): Landschaftsrahmenplan für die Region Rheinpfalz, Raum Südpfalz. – Neustadt/Hannover: Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

HELFRICH, O. (1982): Weinbergsflurbereinigung – Auswirkungen auf Vegetation und Fauna. Dargestellt am Beispiel mehrerer Flurbereinigungsverfahren im Weinbaugebiet „Mittelhaardt". – Diplom-Arbeit, München/Weihenstephan

HÜNERFAUTH, K. (1989): Neustadt an der Weinstraße und Umland. Nutzungswandel und Nutzungskonflikte im Grenzbereich von Oberrheinebene und Pfälzerwald. – In: BENDER, R. J. (Hrsg., 1989): Landeskundlicher Exkursionsführer Pfalz. – Mannh. Geogr. Arb., 25: 265–287, Mannheim

INSTITUT FÜR STÄDTEBAU, LANDESPLANUNG UND RAUMORDNUNG DER TU MÜNCHEN (Bearb., 1979): Flächennutzungsplan Neustadt an der Weinstraße. – Neustadt/München

JOB, H. (1987): Der Einfluß des Brachlandes auf die Erholungslandschaft Naturpark Pfälzerwald. Untersuchungen zum Freizeit- und Erholungswert der Brachflächen und ihrer Sukzession in den Wiesentälern des südöstlichen Pfälzerwaldes. – POLLICHIA-Buch 11, Bad Dürkheim

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ (Bearb., 1981 ff.): Biotopkartierung Rheinland-Pfalz, TK 25, Bl. 6514, 6515, 6614, 6714

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg., 1987): Extensivierung von Dauergrünland – Ein Beitrag zum praktischen Naturschutz. – Inf. z. Biotopsicherungsprogr. d. Landes Rheinl.-Pf., Mainz

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg., 1987): Extensivierung von Dauergrünland – Ein Beitrag zum praktischen Naturschutz. – Inf. z. Biotopsicherungsprogr. d. Landes Rheinl.-Pf., Mainz

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg., 1987): Schutz der Streuobstwiesen – Ein Beitrag zum praktischen Naturschutz. – Informationen z. Biotopsicherungsprogr. d. Landes Rheinl.-Pf., Mainz

NIERSTE, G. (1982): Physisch-geographische Untersuchungen und botanisch-ökologische Geländeanalysen im Weinbaugebiet Deidesheim-Forst als Beitrag zum landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen der Flurbereinigung. – Diplom-Arbeit, Frankfurt/Geisenheim

OLSCHWESKI, S. (Bearb., 1977/78): Landschaftsplan Neustadt an der Weinstraße. – Neustadt/Ludwigshafen

STADT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE (Hrsg., 1986): Umweltbericht, Teil 1, Die Landschaft. – Neustadt/W.
STAPF, K. R. G. (1987): Die naturräumliche Gliederung von Rheinhessen-Pfalz aus geologischer Sicht. – Mitt. POLLICHIA, 74: 5–16, Bad Dürkheim
WILDE, J. (1928): Der Nollen bei Neustadt an der Haardt in seiner geschichtlichen Entwicklung seit Ende 1700. – Pfälz. Kurier, Neustadt/ Hdt.

BEZIRKSREGIERUNG RHEINHESSEN-PFALZ, Obere Landesplanungs- und Landespflegebehörde:
- Auskünfte (1988, 1989)
- Akte Raumplanerisches Verfahren Naturschutzgebiet „Haardtrand" mit 41 Teilflächen (Stand 1988)

KULTURAMT NEUSTADT, Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde:
- Auskünfte (1987, 1989)
- Akten der Stamm- und Teilverfahren der Weinbergsflurbereinigungen im Untersuchungsgebiet (Stand 1987)

LANDESLEHR- UND FORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT, WEINBAU UND GARTENBAU (LLFA), Neustadt-Mußbach
- Auskünfte (1989)

Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften:
- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. Fassg. v. 16. 3. 1976
- Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPflG) i. d. Fassg. v. 1. 5. 1987
- Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald" vom 26. 11. 1984. – Ges. u. Verordn. bl. Rheinl.-Pf., 28: 228–231
- Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Haardtrand-Berggewanne" vom 29. 9. 1989. – Staatsanz. Rheinl.-Pf., 45/1989
- Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Haardtrand-Häuselberg". – Staatsanz. Rheinl.-Pf., 41/1989
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz (MinLWF) „Förderung der Anpassung der weinbaulichen Erzeugung an die Marktentwicklung durch mengenmäßige Verringerung (Extensivierung Weinbau)" vom 30. 10. 1989. – MinBl Rheinl.-Pf., 41/17: 418–420
- Verwaltungsvorschrift des MinLWF „Förderung der endgültigen Aufgabe von Rebflächen (Rodungsprogramm)" vom 26. 1. 1989. – MinBl Rheinl.-Pf., 42/3: 93–95

(Bei der Schriftleitung eingegangen am 27. 12. 1989)

Anschrift des Autors:
Klaus Hünerfauth, Römerweg 83, 6730 Neustadt a. d. W. 19

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Mitteilungen der POLLICHIA

Jahr/Year: 1990

Band/Volume: 77

Autor(en)/Author(s): Hünerfauth Klaus

Artikel/Article: Agrarnutzung und Brachstadien am Haardtrand. Trends der Landschaftsveränderungen infolge Nutzungswandel und Nutzungsaufgabe' 29-46